

1. Ausfertigung

Stadt Bargteheide
DIE BÜRGERMEISTERIN

Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Bargteheide Anlage 1 zur Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2022 folgende Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Bargteheide als Anlage 1 zur Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Besuch und Aufenthalt sowie die Nutzung vor Ort in der Stadtbibliothek sind kostenfrei.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und Artothek werden gemäß § 3 der Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek die in § 2 genannten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Anmeldegebühr / Benutzungsgebühren

Einmalige Anmeldegebühr	5,00 €
Benutzungsgebühr Erwachsene für 12 Monate	15,00 €
Benutzungsgebühr Erwachsene ermäßigt für 12 Monate	7,50 €
Benutzungsgebühr Schüler*innen ab 18 Jahren (nach Vorlage eines gültigen Nachweises)	kostenfrei
Benutzungsgebühr Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenfrei

1. Ausfertigung

(2) Säumnisgebühren

Säumnisgebühr je Medium / E-Book-Reader und versäumten Öffnungstag	0,30 €
→ maximale Säumnisgebühr je Medium / E-Book-Reader	10,00 €
Säumnisgebühr je Kunstwerk und versäumten Öffnungstag	10,00 €
→ maximale Säumnisgebühr je Kunstwerk	200,00 €

(3) Servicegebühren

Vormerkung von Medien (je Medium)	1,00 €
Regionale Leihverkehrsbestellungen (je Medium)	1,00 €
Auswärtige Leihverkehrsbestellungen (je Bestellung)	3,00 €
Ausdrucke und Kopien je Seite s/w A4	0,30 €
Ausdrucke und Kopien je Seite s/w A3	0,50 €
Ausdrucke und Kopien je Seite farbig A4	1,00 €
Ausdrucke und Kopien je Seite farbig A3	2,00 €
Internetnutzung	kostenfrei

(4) Bearbeitungsgebühren

Ersatz Bibliotheksausweis	3,00 €
Bearbeitungsgebühr für fehlende/ beschädigte Barcodes, Transponderetiketten, Spielanleitungen, sonstige Teile und Beilagen	3,00 €
Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffungen für verlorene, beschädigte oder für die Ausleihe in irgendeiner Form unbrauchbar gewordene Medien oder Kunstobjekte der Stadtbibliothek	5,00 €
Bearbeitungsgebühr für Adressrecherche	10,00 €

- (5) Die Anmeldegebühr wird bei Erstanmeldung oder Neuaufnahme der Kund*innendaten fällig. Die Benutzungsgebühr wird für die Onleihe und Ausleihe von Medien und Kunstobjekte erhoben.
- (6) Bibliotheksnutzer*innen dürfen zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung Kopien von Aufsätzen oder Teilen von Büchern herstellen, maximal jedoch 10 Prozent eines Werkes. Sie sind verpflichtet, die Regelungen des UrhG einzuhalten. Die Servicegebühren gelten nur für Kopien aus den Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek. Für Kopien von Zeugnissen, Bescheinigungen u.ä. gilt der Gebührentarif nach der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

1. Ausfertigung

- (7) Für Medien und Kunstobjekte, die nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, werden ab dem ersten Säumnistag Säumnisgebühren erhoben.
- (8) Bei einem Zahlungsverzug werden Mahngebühren nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (9) Nach Erreichen der maximalen Säumnisgebühr oder bei einer verspäteten Rückgabe vor Erreichen der maximalen Säumnisgebühr werden diese Gebühren durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Nutzer*innen sind aufgefordert, die Medien umgehend zurückzubringen oder den Verlust mitzuteilen. Bei Verlust oder fehlender Rückmeldung werden Nutzer*innen zu einem Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes veranlagt.

§ 3

Veranstaltungen / Teilnehmerentgelte

- (1) Die Stadtbibliothek bietet Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und Schulklassen, wie Klassenführungen, Recherche-Planspiele (z.B. Fake Hunter), Digitale Lernwerkstätten (z.B. MakerSpace etc.), sowie Vorlesenachmittage für Kinder und Bibliotheksbesuche für Kindergartengruppen, kostenfrei an.
- (2) Für Veranstaltungen, wie z.B. Autor*innenlesungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, werden ggf. gesondert kalkulierte Teilnehmerentgelte berechnet. Die Entscheidung über die Höhe des Teilnehmerentgeltes für die von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen obliegt der Leitung der Stadtbibliothek.

§ 4

Ermäßigungen

Gegen Nachweis erhalten Auszubildende, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen bis zum 27. Lebensjahr, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50, Empfänger*innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Empfänger*innen von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Empfänger*innen von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Inhaber*innen der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein eine Gebührenermäßigung auf die Benutzungsgebühr. Liegt der Stadtbibliothek ein entsprechender Nachweis nicht vor, werden die vollen Benutzungsgebühren berechnet.

§ 5

Umsatzsteuerpflicht

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) werden die Gebühren der Stadtbibliothek sowie Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen der Stadtbibliothek, wie z.B. Autor*innenlesungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

1. Ausfertigung

§ 6 Leihfristen

Die Leihfristen ergeben sich aus § 5 der Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Schuldner*in der Gebühren oder der Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen der Stadtbibliothek ist die*der Nutzer*in der Stadtbibliothek oder die*der Teilnehmende der Veranstaltung. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der geregelten Gebührentatbestände. Die Teilnahmeentgelte für Veranstaltungen der Stadtbibliothek werden ausschließlich am Veranstaltungstag in der Bibliothek und an der Abendkasse erhoben. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtbibliothek zu zahlen. Säumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die*der Nutzer*in der Stadtbibliothek keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die*der Nutzer*in der Stadtbibliothek oder die*der Teilnehmende der Veranstaltung (Schuldner*in).
- (2) Für minderjährige Nutzer*innen der Stadtbibliothek haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Die Nichtzahlung der Gebühr führt zum Ausschluss der Ausleihe und sonstigen Serviceleistungen der Stadtbibliothek. Die Nichtzahlung der Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen der Stadtbibliothek führt zum Ausschluss von der angemeldeten Veranstaltung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Bargteheide als Anlage 1 zur Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gebühren und Auslagen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben.

Bargteheide, den 12.12.2022

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin